



# Pressemitteilung

## **Das Pflegestärkungsgesetz lässt alte Ansprüche wiederaufleben**

Seit dem 01.01.2017 ist das neue Pflegestärkungsgesetz in Kraft und bringt einige Änderungen für Pflegebedürftige und deren Angehörigen mit sich. Stefan Wolf, Geschäftsführer von Lagama, einem Betreuungsunternehmen das in der Rhein-Main-Region sowie im Rhein-Neckar-Dreieck tätig ist *sagt dazu folgendes: „Generell profitieren Betroffene von dem neuen Gesetz und insbesondere Demenzkranke erhalten endlich gleichberechtigten Zugang zu allen Unterstützungsangeboten“.*

Die bisher wenig beachtete Sonderregelung des §144 Abs. 3 SGB, Artikel 1 Nr.26 des neuen Pflegestärkungsgesetzes sei, laut Stefan Wolf, besonders interessant. Nicht genutzte Ansprüche der Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Jahre 2015 und 2016 gelten demnach nicht mehr wie bisher als verfallen, sondern als angespart und können bis zum 31.12.2018 abgerufen werden. *„Auf ein Jahr gesehen kann sich somit leicht ein Betrag von rund 2.500 € ergeben“*, so Wolf.

*„Auch Pflegebedürftige, die bereits Leistungen in 2015 und 2016 in Anspruch genommen haben, können nachträglich eine Kostenerstattung bei Ihrer Pflegekasse beantragen“*, meint der Geschäftsführer von Lagama. Die Verunsicherung bei den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sei derzeit sehr hoch da es sehr schwierig sei, im Dschungel der Gesetze den Durchblick zu behalten. Der Betreuungsdienst Lagama unterstützt Senioren und Familien mit Haushalts- und Alltagshilfe und kann auf alle Budgets der Pflegekassen im ambulanten Bereich zugreifen.

*„Uns ist es wichtig, die Menschen aufzuklären, was Ihnen von der Pflegekasse zusteht und welche Leistungen Sie dafür bekommen“* hält Stefan Wolf fest. Mit seinen rund 110 Mitarbeitern steht er daher jederzeit als Anlauf- und Beratungsstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige bereit.